

Thurgauische Lehrerstiftung.

A. Historische Entwicklung.

Von G. Schweizer, Sek.-Lehrer in Frauenfeld, Präsident der Stiftung.

Angeregt durch das Beispiel anderer Kantone und zufolge einer Einladung von Seite des Pfarrers *Heidegger* in Roggwil, versammelten sich im Christmonat 1824 mehrere Lehrer des Bezirks Arbon, um eine Unterstützungsanstalt für ausgediente Lehrer zu gründen. Nachdem es den Bemühungen jenes Mannes gelungen war, zunächst den Lehrerverein von Steckborn und bald auch viele Lehrer aus den übrigen Kantons teilen für seine Idee zu begeistern, erklärten am 15. Weinmonat 1827 in einer Versammlung zu Tägerwil mehr als 80 Lehrer den Beitritt zur *Alters-, Witwen- und Waisenkasse für Schullehrer evangelischer Konfession im Kanton Thurgau*.

Die von den Administrativbehörden genehmigten Statuten enthielten folgende Bestimmungen: „Die Anstalt ist eine freiwillige und wird als unauflöslich erklärt. Der jährliche fixe Beitrag jedes Mitgliedes ist ein Gulden. Bei einer Beförderung, sowie bei der ersten und jeder folgenden Verhehlung hat das betreffende Mitglied eine Ehrengabe zu entrichten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, wenn es auf irgend eine Weise vom Glücke mehr oder weniger begünstigt wird, nach Verhältnis der Umstände der Kasse ein Geschenk zu machen, ebenso, jede Gelegenheit zu benutzen, der Anstalt aufzuhelfen. Unentschuldigtes Ausbleiben an der Generalversammlung wird mit einem Gulden gebüsst. Alle geleisteten Beiträge eines Mitgliedes, welches aus der Verbindung tritt oder stirbt, ohne eine Witwe oder Waisen zu hinterlassen, bleiben Eigentum der Anstalt. An Mitglieder, welche alters- oder krankheits halber den Schuldienst nicht mehr versehen können, sowie an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder, wird, zunächst für 5 Jahre, eine jährliche Unterstützung von wenigstens 10 Gulden, nach Verfluss jener Zeit eine solche von 15 Gulden verabreicht. Das aus dem Mehrbetrag der Jahresbeiträge, aus Geschenken und Vermächtnissen erwachsene Kapital darf zu keinen Zeiten vermindert werden.“

Im Jahre 1843 erweiterte sich die Institution zur *Alters-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt für Schullehrer beider Konfessionen*. Der Staat leistete von da an einen jährlichen Beitrag von 100 Gulden. Die Ehrengabe bei Verhehlung wurde im Minimum auf 1 Gulden 20 Kreuzer, die jährliche Nutzniessung auf 20 Gulden festgesetzt. 1851 betrug das Vermögen 4814 Gulden, und es waren bis dahin 4700 Gulden Nutzniessungen verabreicht worden.

1854 wurde die *Alters- und Hilfskasse der thurgauischen Lehrerschaft* obligatorisch erklärt. Eine Statutenrevision vom Jahre 1858 brachte folgende Änderungen: Der Jahresbeitrag des Erziehungsrates beträgt mindestens Fr. 600. Die bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr zu leistenden Quoten der Mitglieder richten sich nach dem jeweiligen Defizit der Jahresrechnung. Steigt diese Quote auf Fr. 5, so soll ein Drittel des Staatsbeitrages zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden; sonst dient derselbe zur Fondsäufnung. Die Aufnahmestaxe beträgt Fr. 2 und für jedes zurückgelegte Dienstjahr Fr. 4, die Hochzeitsgabe Fr. 4. Es bleiben die Geschenke bei Beförderungen und Glücksbegünstigungen. Alle geleisteten Beiträge verbleiben der Kasse. Die jährliche Altersgabe nach zurückgelegtem 65. Altersjahr beträgt Fr. 15. Unterstützungsbedürftige Lehrer beziehen pro Jahr Fr. 20—60, die Witwen oder Waisen, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist, Fr. 20—80. In Krankheitsfällen, sofern die Krankheit ein Vierteljahr dauert, beträgt die einmalige Unterstützung Fr. 15, bei längerer Dauer diejenige pro Woche Fr. 1. 20.

Das Jahr 1863 brachte die Gründung der *Witwen- und Waisenstiftung*, die für den Beginn über keinerlei Geldmittel zu verfügen hatte. Die Statuten derselben bestimmten einen Jahresbeitrag von Fr. 15 per Mitglied, woran der Staat für jeden im thurgauischen Schuldienst stehenden Lehrer Fr. 5 leistete. Die neue Stiftung übernahm die Verpflichtung, einer Witwe, solange sie als Witwe lebt, und in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder dieselbe sich wieder verhehlicht, den Kindern gemeinsam, bis das jüngste das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine jährliche Rente von Fr. 100 zu ent-

richten. Neben der Witwen- und Waisenstiftung, über welche gesonderte Rechnung geführt wurde, bestand die frühere Alters- und Hilfskasse mit einem Kapitalvermögen von rund Fr. 20,000 fort und übernahm alle frühern Verpflichtungen gegen ihre bisherigen Mitglieder; dagegen konnten vom 1. Januar 1863 an keine neuen Mitglieder mehr eintreten.

War 1863 die Witwen- und Waisenstiftung aus dem Bedürfnis hervorgegangen, den Witwen und Waisen eine grössere Unterstützung zukommen zu lassen, so verdankt im Jahre 1887 die *Alters- und Hilfskasse* ihre Entstehung dem lobenswerten Bestreben, auch alten und kranken Lehrern mit erheblicheren Summen als bisher helfen zu können. Die Anstalt war, wie die früheren, für alle Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch. Alle Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung, welche noch im kantonalen Schuldienst standen, mussten eintreten und übernahmen damit die Verpflichtung, bis zum 65. Altersjahr ausser dem Beitrag von Fr. 10 an die erstere Fr. 10 als Grundtaxe und 10 % der Alterszulagen an die neue Kasse jährlich zu entrichten. Demnach hatte ein Lehrer während der ersten fünf Dienstjahre an beide Stiftungen zusammen jährlich Fr. 20, nach 20 Dienstjahren Fr. 60 zu bezahlen. Bis zum 22. Altersjahr war keine Eintrittstaxe, für jedes weitere Altersjahr eine solche von Fr. 4 für Lehrerinnen und Fr. 10 für Lehrer festgesetzt, weil letztere in beide Stiftungen eintreten mussten. Nach vollendetem 45. Altersjahr war der Eintritt nicht mehr zulässig. Bei dieser Kasse trat zum erstenmal die *Rückvergütung* geleisteter Beiträge beim Austritt in Kraft, und zwar in der Weise, dass im ersten Quinquennium nichts, nach 5 Dienstjahren $\frac{1}{3}$, nach 10 Dienstjahren die Hälfte der seit dem 5. Jahre einbezahlten Beiträge, ohne Zinsvergütung und mit Abzug allfälliger Unterstützungen, zurückbezahlt wurde. Auf eine volle Nutzniessung von Fr. 300 (später wurde diese Summe infolge verdoppelter Alterszulagen auf Fr. 400 erhöht, musste aber bald wieder auf Fr. 350 reduziert werden) hatten Anspruch Lehrer beim Rücktritt nach zurückgelegtem 65. Altersjahr und solche, welche nach 20 Dienstjahren bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden waren. Eine verminderte Nutzniessung von Fr. 50—200 bezog ein Mitglied, das vor 20 Dienstjahren unverschuldet erwerbsunfähig geworden oder länger als ein Vierteljahr durch Krankheit an der Ausübung des Berufs verhindert war, oder wenn Familienglieder über ein Vierteljahr von Krankheit heimgesucht waren. Ein einmaliger Beitrag von Fr. 100 wurde verabreicht, wenn die Frau eines Mitgliedes starb und Kinder unter 16 Jahren hinterliess. Von der vollen Nutzniessung kamen im ersten Quinquennium 30 % und

im 2. noch 15 % zu gunsten der Kasse in Abzug. Ebenso hatten Lehrer von über 65 Jahren während des ersten Quinquenniums noch die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Beide Bestimmungen hatten ihren Grund in der bedenklichen Tatsache, dass Witwen bis 1887 schon über 20 Renten bezogen, nachdem der Mann bloss 1 oder nur wenige Beiträge bezahlt hatte.

Der Alters- und Hilfskasse war zum Beginn der Fonds der frühern Alters- und Hilfskasse mit zirka Fr. 20,000 und der Reservefonds der Witwen- und Waisenstiftung mit zirka Fr. 38,000 zugeteilt und die Bestimmung getroffen worden, dass im ersten Quinquennium wenigstens die Hälfte, im 2. Quinquennium wenigstens $\frac{1}{3}$ der Einnahmen an Staatsbeitrag und Jahresbeiträgen der Mitglieder alljährlich zum Kapitalfonds geschlagen werden sollte. Selbstverständlich hatte diese Kasse auch wieder alle frühern Verpflichtungen der alten Kasse zu übernehmen. Die Statuten von 1887 enthielten die Schlussbestimmung, dass nach einer Reihe von Jahren, während welchen genügende Erfahrungen über die Entwicklung der neuen Kasse gemacht worden, eine Verschmelzung derselben mit der Witwen- und Waisenstiftung in Aussicht zu nehmen sei.

Diese Verschmelzung wurde im Jahre 1902 durchgeführt, indem beide bisher gesonderten Kassen zur *thurgauischen Lehrerstiftung* vereinigt wurden. Dabei zerfielen nun die Mitglieder in 3 Kategorien: a. solche, welche direkt in die neue Vertragsverbindung eintraten; b. solche, welche beiden frühern Lehrerstiftungen, und Lehrerinnen, die der Alters- und Hilfskasse schon angehörten und auch künftig angehören sollten, und c. die Mitglieder der alten Witwen- und Waisenstiftung.

Die *Jahresbeiträge* betragen:

- a) Erste Kategorie: Lehrer Fr. 50, Lehrerin Fr. 35 während 30 Jahren vom Eintritt an;
- b) Zweite Kategorie: eine Grundtaxe von Fr. 20 per Lehrer und Fr. 10 per Lehrerin, ferner 10 % der bezogenen oder dem Dienstalter entsprechenden Alterszulagen bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr oder bis, die Einzahlungen an die frühere Witwen- und Waisenstiftung mitgerechnet, 40 Jahresbeiträge geleistet sind;
- c) Dritte Kategorie: Fr. 15, nach mehr als 20jährigem Schuldienst Fr. 10 bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr, wenn alsdann mindestens 30 Jahresbeiträge geleistet sind.

Die *Rückvergütungen* wurden folgendermassen reguliert:

Die Mitglieder der 1. Kategorie erhalten 40 % ihrer Einzahlung, ohne Zins und unter Abzug genossener Unterstützung.

Zweite Kategorie:

nach 6—10 Dienstjahren 20 %
 „ 11—15 „ 25 %
 „ 16—20 „ 30 %
 „ 21—25 „ 35 %
 „ 26 u. mehr „ 40 %

der Einlage, immierhin nur bis auf ein Maximum von Fr. 600 für Lehrer und Fr. 450 für Lehrerinnen, ohne Zins und mit Abzug allfälliger Unterstützung.

Diese Rückvergütungen werden nicht bloss an austretende Mitglieder, sondern auch an die nächsten Hinterlassenen (Frau, Kinder, Eltern und Geschwister) verstorbener Mitglieder ausbezahlt.

Dritte Kategorie: Keine Rückvergütung.

Die Leistungen der Kasse sind folgende:

1. Eine Altersrente (anfangs Fr. 350, jetzt Fr. 400) bezieht ein Mitglied, das nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktritt. Nichtlehrer, welche bei der Kasse verbleiben, erhalten die Rente nach dem 68. Altersjahr, sofern sie nicht ihre frühere Rentenberechtigung durch ärztlich beglaubigte Erwerbsunfähigkeit nachweisen.

2. Eine Invalidenrente von Fr. 50—300 an Mitglieder, die vor dem 65. Altersjahr wegen unverschuldeter teilweiser oder gänzlicher Invalidität vom Schuldienst zurücktreten.

3. Witwen- und Waisenrente von Fr. 100.

4. Einmalige Unterstützungen von Fr. 50—300:
- a) wenn ein Mitglied mehr als 30 Wochen wegen Krankheit an der Ausübung des Berufes verhindert ist;
 - b) wenn Familienglieder (Frau oder Kinder) andauernd krank sind;
 - c) wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterlässt.

5. Rückvergütungen.

6. Vikariatsentschädigungen, welche übrigens schon die Alters- und Hilfskasse seit 1897 übernommen und dafür einen um Fr. 3000 vermehrten Staatsbeitrag erhalten hatte. Diese Entschädigung beträgt Fr. 20 per Woche und wird bis auf die Dauer von 30 Wochen ausbezahlt.

Es bleiben noch die seit Gründung der Witwen- und Waisenstiftung (1863) geleisteten Staatsbeiträge zu erwähnen übrig. Dieselben betragen bis 1887 jährlich Fr. 2000, welche Summe unter beide Stiftungen zu verteilen war. Von 1887 an leistete der Staat jährlich Fr. 4000 unter eben genannter Bedingung. 1892 bei Einführung der Vikariatsentschädigung (anfänglich Fr. 16, später Fr. 20 per Woche), wurde der Staatsbeitrag auf Fr. 7000 erhöht, stieg während der Jahre 1898 bis und mit 1900 auf Fr. 8000 und betrug alsdann bis 1904 jährlich Fr. 10,000. Dank der

Bundessubvention kommt zu dieser Summe ein jährlicher Beitrag von zirka Fr. 7000 und pro 1904 ausserdem ein einmaliger Beitrag von Fr. 10,000. Ehre den Männern, welche den wohltätigen Lehrerstiftungen mit staatsmännischer Einsicht und freundlichem Wohlwollen diese Mithilfe zukommen liessen, während die Schulgemeinden (mit Ausnahme der wenigen, welche seit Jahren die Leistung der Lehrerbeiträge übernommen hatten) gar nichts zum Gedeihen einer Anstalt beigetragen haben, die doch gewiss mit der Altersversorgung der Lehrer mehr ihren Interessen dient als denen der Lehrer selbst.

Ehre aber auch der thurgauischen Lehrerschaft, die von den Jahren schlechter Besoldung an bis auf heute, da manche Lehrer mit einer Besoldung von Fr. 1200 kaum auf Rosen gebettet sind, keine Opfer gescheut hat, um arme und kranke Kollegen, wie die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer, wenn auch sehr bescheiden unterstützen zu können.

B. Statistisches.

Von A. Thalman, Sekundarlehrer, Frauenfeld.

I. Blatt.

Veranschaulicht habe ich auf demselben das Anwachsen der Vermögensbestände der verschiedenen Stiftungen seit 1863. Die Tabelle inkl. Erklärungen ist wohl so verständlich, dass weitere Erläuterungen nicht nötig sind. Ich füge daher nur die genauen Vermögensbestände in Zahlen an.

Jahr	Witwen- und Waisenstiftung	Alters- und Hilfskasse	Reservefonds	Total-Vermögen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1863	3,916.52	24,076.48	60.60	28,053.60
1864	8,042.27	24,227.84	186.20	32,456.31
1865	12,278.72	24,274.14	390.75	36,943.61
1866	16,610.12	24,221.49	583.90	41,415.51
1867	21,203.92	22,518.22	868.45	44,590.59
1868	19,037.37	22,365.57	7,305.90	48,708.84
1869	22,393.82	22,650.32	7,970.—	53,014.14
1870	25,878.57	22,770.57	8,870.70	57,519.84
1871	29,441.02	22,700.37	9,941.15	62,082.54
1872	33,219.72	21,945.47	11,042.10	66,207.29
1873	36,919.72	21,731.42	12,138.50	70,789.64
1874	40,602.07	21,739.52	13,492.45	75,834.04
1875	44,583.52	21,718.17	14,664.95	80,966.64
1876	48,102.62	21,751.32	15,831.55	85,685.49
1877	51,994.52	21,774.14	17,095.90	90,864.56
1878	55,808.62	21,708.49	18,478.80	95,995.91

Jahr	Witwen- und Waisenstiftung	Alters- und Hilfsskassen	Reservofonds	Total- Vermögen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1879	59,917. 27	21,720. 24	19,858. 40	101,495. 91
1880	64,499. 52	21,749. 54	21,210. 60	107,459. 66
1881	69,270. 37	21,637. 84	22,604. 80	113,513. 01
1882	74,172. 22	21,644. 84	24,042. 10	119,859. 16
1883	69,056. 44	21,613. 29	35,094. 85	125,764. 58
1884	73,854. 19	21,659. 69	36,606. 15	132,120. 03
1885	79,012. 44	21,622. 49	37,861. 05	138,495. 98
1886	83,992. 29	21,390. 14	39,221. 45	144,603. 88
1887	88,825. 34	70,401. 59	—	159,226. 93
1888	93,792. 79	80,575. 87	—	174,368. 56
1889	99,026. 84	90,027. 60	—	189,054. 44
1890	103,587. 42	100,147. 68	—	203,735. 10
1891	108,802. 06	110,106. 02	—	218,908. 08
1892	108,667. 89	116,205. 05	10,830. 45	235,253. 39
1893	113,695. 84	127,501. 75	10,774. 55	251,972. 14
1894	118,565. 59	138,397. 70	11,186. 30	268,149. 59
1895	123,829. 63	150,467. 34	11,607. 20	285,904. 17
1896	128,825. 13	162,171. 84	12,018. 30	303,015. 27
1897	131,056. 78	169,986. 49	17,451. 35	318,494. 62
1898	134,876. 13	180,679. 39	18,127. 35	333,682. 87
1899	139,152. 35	194,918. 85	18,805. 20	352,876. 40
1900	143,712. 35	209,010. 40	19,532. 20	372,254. 95
1901	148,117. 25	225,531. 05	20,321. 10	393,969. 40
1902	407,079. —	—	20,317. 65	427,396. 65
1903	432,898. —	—	20,317. 65	453,215. 65
1904	478,123. 55	—	20,253. 15	498,376. 70

II. Blatt.

In dieser Tabelle II ist das Anwachsen der Witwenzahl¹⁾ dargestellt. Dieselbe betrug pro 1863: 1, pro 1864: 2, pro 1865: 5 und so fort.

Eine Zeit lang — Ende der Siebziger- und Anfang der Achtzigerjahre — glaubte man, die *Konstanz* in der Witwenzahl erreicht zu haben, und man knüpfte an diese Vermutung die Hoffnung auf Erhöhung der Witwenrente. Wie die Tabelle zeigt, ist seit damals die Zahl der Witwen noch gewaltig gestiegen. Nach meiner Ansicht dürfte *nunmehr* Stabilität eintreten, was namentlich auch aus der Tabelle III geschlossen werden darf.

III. Blatt.

Die dritte Tabelle gibt Auskunft:

1. Über die Zahl der *Witwen- (und Waisen-)renten*, die jedes Jahr neu entstanden sind. Seit 1863 sind einzig 1879 und 1885 *keine* Lehrer mit rentenberechtigten Hinterlassenen gestorben. In 42 Jahren sind 137 Renten, also durchschnittlich pro Jahr 3.²⁶², entstanden.

¹⁾ Der Fall, wo nur Waisen als Hinterlassene da sind, ist sehr selten.

2. Über das *Alter der Witwe beim Tode ihres Gatten*. So ist zum Beispiel die erste Witwe 1863 mit 37 Jahren rentenberechtigt geworden und sie bezieht seither Renten (schwachblau gibt dies an).

3. Über die *Anzahl der bezogenen Renten* (Nr. 1 hat bis jetzt 42 mal je Fr. 100 bezogen).

4. Über das *Erlöschen der Rentenbezüge* (die dunkelblau gezeichneten Renten sind erloschen).

Von den 137 Renten sind in 42 Jahren erloschen:

- a) wegen Verhehlungung 7
- b) wegen Verzichtleistung 1
- c) wegen Tod der Witwe resp. 16. Altersjahr der jüngsten Waise 60

Total 68

also durchschnittlich 1.62.

Somit ist die Zahl der bestehenden Renten Ende 1904: 69. Nach Tafel II sind es 71; in derselben wird die Witwe, die auf die Rente verzichtet, mitgezählt und die Witwenzahl wird dort nach der Anzahl der ausbezahlten Renten dargestellt.

Das *Gesamalter der 137 Lehrer*, die seit 1863 mit Hinterlassung einer Witwe oder einer oder mehrerer Waisen gestorben sind, beträgt 7917; somit war das *durchschnittliche Lebensalter* dieser thurgauischen Lehrer 57.7. Das durchschnittliche Alter *aller* seit 1887 gestorbenen 77 Lehrer (*mit und ohne* Hinterlassene) beläuft sich auf 4494. Danach wäre das *durchschnittliche Alter* eines thurgauischen Lehrers 58.³⁶. Diese Zahl stimmt annähernd mit der oben berechneten. *Durchschnittlich wird also der thurgauische Lehrer etwa 58 Jahre alt.*

Die *Mitgliederzahl* der Stiftungen ist seit 1863 sehr verschieden gewesen. Dieselbe betrug bis und mit 1870 rund 300, sodann pro 1. Januar

1871	299	1889	377
1872	304	1890	374
1873	303	1891	376
1874	298	1892	377
1875	307	1893	380
1876	318	1894	384
1877	319	1895	391
1878	322	1896	401
1879	325	1897	400
1880	337	1898	402
1881	344	1899	398
1882	350	1900	408
1883	352	1901	411
1884	355	1902	413
1885	358	1903	414
1886	367	1904	412
1887	370	1905	414
1888	371		

Wenn man in Betracht zieht, dass die Zahl der Mitglieder voraussichtlich nicht mehr viel grösser, sogar eher etwas kleiner werden wird und dass gar viele Witwen — wie die Tafel zeigt — bereits ein hohes Alter haben, so darf wohl meine Behauptung, die Witwenzahl werde von jetzt an nicht mehr steigen, als richtig erkannt werden.

IV. Blatt.

Seit dem Obligatorium vom Jahre 1887 waren Mitglieder bei der Alters- und Hülfskasse total 584 Lehrer und Lehrerinnen. Hiervon sind seit 1887 bis Ende April 1905 ausgetreten: 205 = 35 %. Der Austritt erfolgte aus verschiedenen Gründen.

Gestorben sind 77 = 13 %.

(Die Verstorbenen sind in der Tabelle durch senkrechte Striche über der schwarzen Kurve dargestellt.)

Sonst ausgetreten sind 128 = 22 % und zwar

a) sind in den ausserkantonalen Schuldienst übergetreten 55 = 9.4 % aller Lehrer,

b) haben den Beruf gewechselt 48 = 8.3 % aller Lehrer,

c) sind aus anderen Gründen ausgetreten (Verehelichung einiger Lehrerinnen, Weiterstudium etc.) 25 = 4.3 % aller Lehrer.

Interessant ist es, zu ersehen, wie die Jahrgänge (Geburtsjahre) ungleich stark vertreten sind.

V. Blatt.

Dasselbe bedarf wohl keiner weiteren Erklärung.

VI. Blatt.

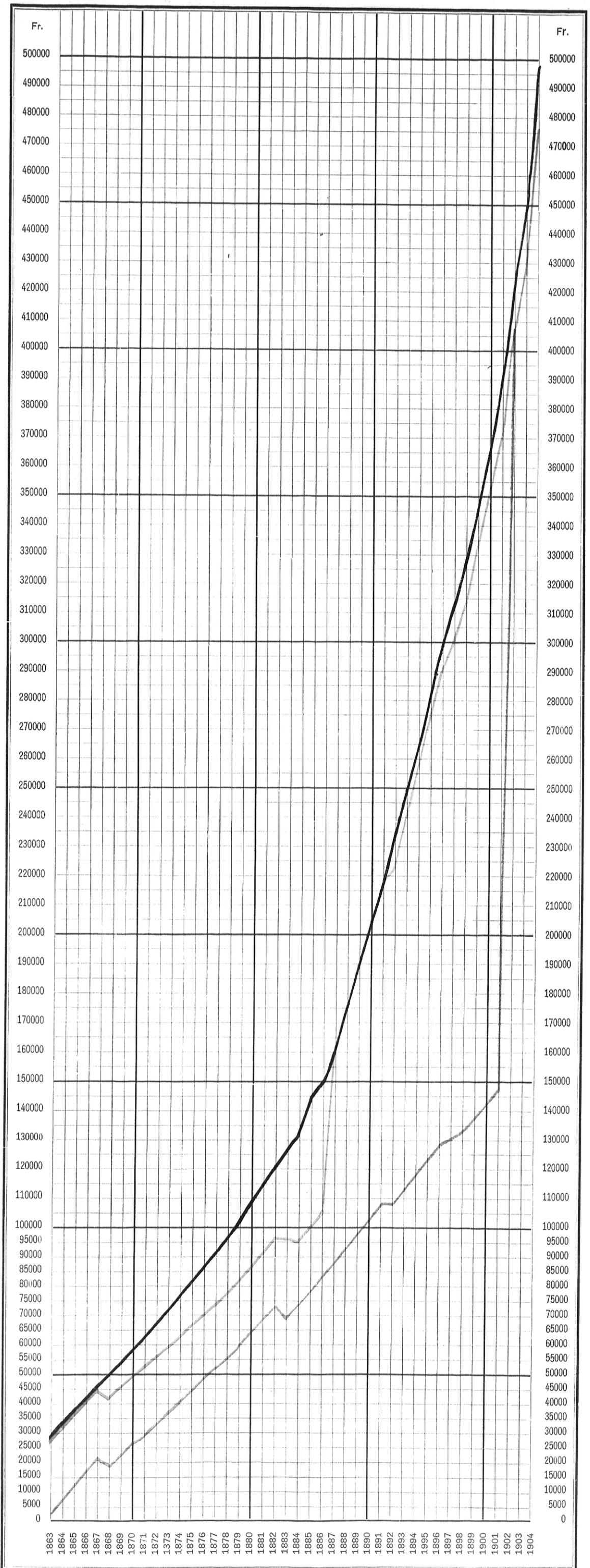
Zwei Tatsachen fallen auf:

1. Staat und Lehrerschaft leisten viel, nichts aber die Gemeinden. (Nur wenige derselben zahlen die Beiträge für die Lehrer.)

2. Die Legate und Geschenke sind lange, lange Zeit nur sehr gering gewesen. Erst in neuerer Zeit ist Besserung eingetreten. Hoffen wir, dass dieselbe anhalte.

Veranschaulichung

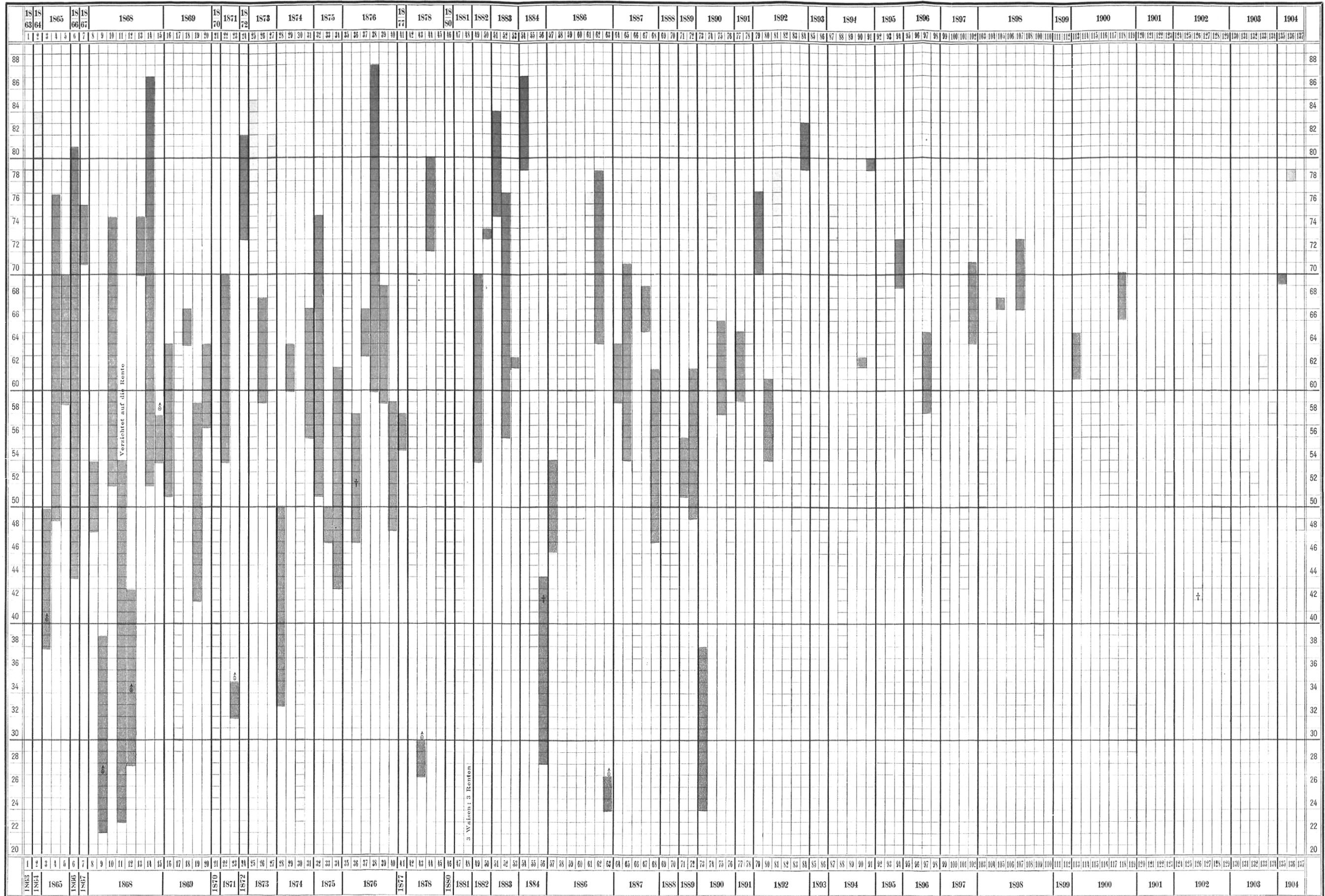
von der Vermögensvermehrung der thurgauischen Lehrerstiftung seit 1863.



Erklärung. Von der Basis bis zur blauen Linie: Vermögen der Witwen- und Waisenstiftung.
 » » blauen » » roten » » Alters- und Hülfskasse.
 » » roten » » schwarzen » » des Reservefonds,
 Von der Basis bis zur schwarzen Linie Gesamtvermögen.

Veranschaulichung

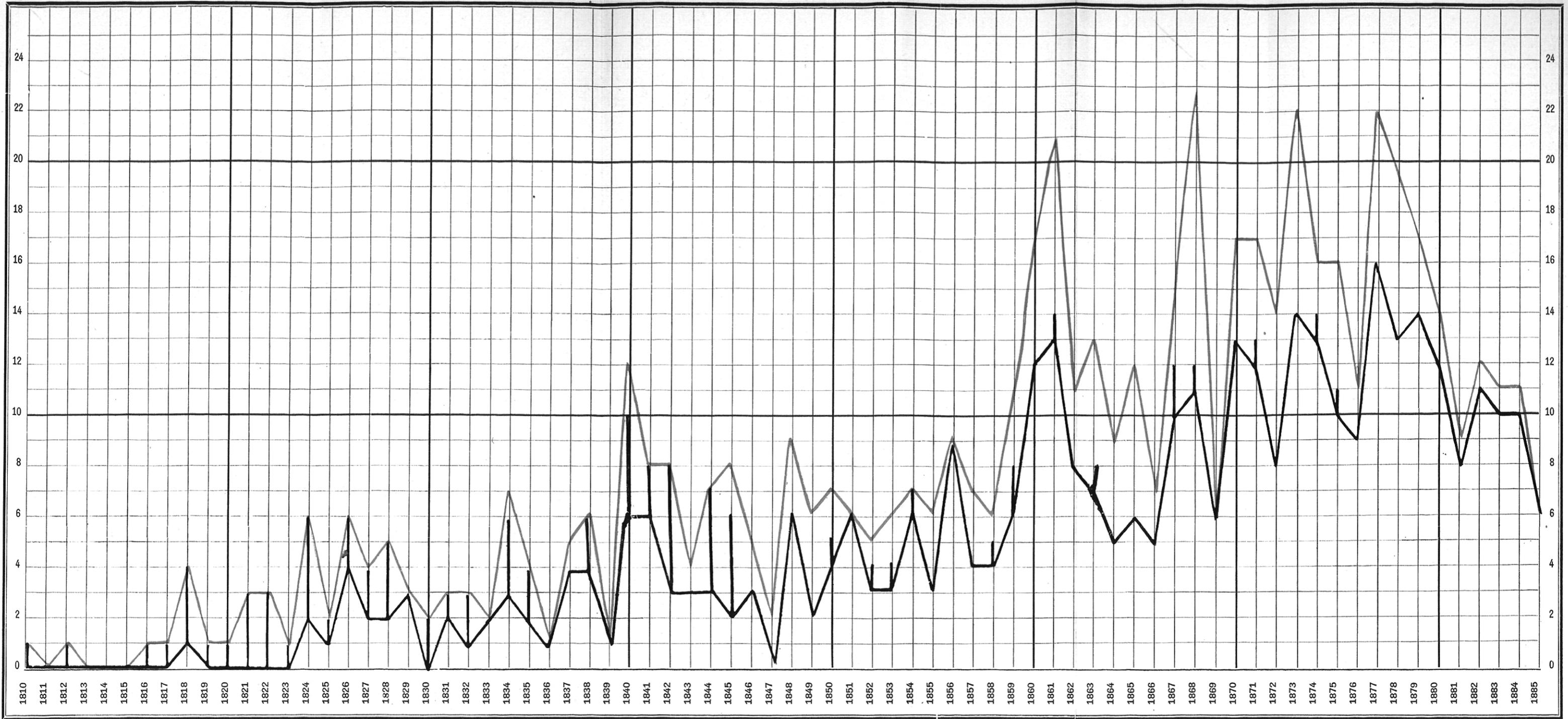
1. des Alters der rentenberechtigten Witwen (Waisen), 2. des Erlöschens der Rentenberechtigung und 3. der Anzahl der von jeder Witwe (Waise) bezogenen Renten.



Erklärungen: 1. Die Zahlen von 20—89 links und rechts bedeuten das **Alter** der Witwe vom Bezuge der Rente an.
 2. Die Zahlen von 1—137 oben und unten geben die **laufenden Nummern** der Witwen (Waisen) an.
 3. Die äussersten Zahlen oben und unten bezeichnen die **Jahreszahlen** seit 1863.

4. **Hellblau** gibt an, dass die Rente noch **nicht**, **dunkelblau**, dass die Rentenberechtigung erloschen ist.
 5. ♁ deutet die **Wiederverheiratung** der Witwe an.
 6. † deutet den **Tod** der Witwe an in dem Falle, in dem noch rentenberechtigte Waisen da waren oder sind.

Graphische Darstellung der Mitglieder der Alters- und Hülfskasse seit dem Gründungsjahr nach Jahrgängen (Geburtsjahren).



Erklärung. Die rote Linie gibt die Gesamtzahl der seit 1887 in die Stiftung eingetretenen, die schwarze darunter die Ende April 1905 noch bei der Stiftung verbleibenden Mitglieder an. Die dickausgezogenen Linien über der schwarzen Kurve geben die Zahl der Gestorbenen an.

Thurgauische Lehrerstiftung.

